

Name, Sitz, Zweck und Dauer

1. Unter dem Namen **KULTUR IM REX** besteht seit dem 9. Oktober 1984 ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Pfäffikon ZH.
2. Der Verein bezweckt die **Förderung der Kultur im Zürcher Oberland** durch den Betrieb eines Kulturzentrums.
3. Der Verein kann sich bei anderen Organisationen, Vereinen und Verbänden anschliessen oder beteiligen, wenn dies dem Vereinszweck dienlich ist.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein KULTUR IM REX besteht auf unbestimmte Dauer. Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Mitgliedschaft

6. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern und Gönnerinnen.
- 6.1 Passiv-Mitglieder können als
 - Familie (im gleichen Haushalt lebende Partner) mit ihren Kindern bis zum 16. Altersjahr,
 - Einzelperson,
 - Schüler(in)/Student(in)/Lehrlingbeitreten.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch GV-Beschluss festgelegt.
- 6.2 Die Aktivmitgliedschaft wird denjenigen Mitgliedern zuerkannt, die in einer Arbeitsgruppe tatkräftig mitwirken oder beträchtliche Arbeitseinsätze erbringen, um damit die Anerkennung dieser Leistungen auszudrücken. Für alle Veranstaltungen haben deren Kinder bis zum Alter von 16 Jahren freien Eintritt. Die Partner der Aktivmitglieder zahlen den gleichen Preis wie ein Passivmitglied.
- 6.3 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins ganz besonders verdient gemacht haben.
- 6.4 Gönner-/innen sind Personen, Firmen, Verbände und Institutionen, die einen freiwilligen Beitrag leisten.

Austritt, Ausschluss

7. Die Vereinsmitgliedschaft wird durch die Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erneuert. Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages ist ausgeschlossen.
- 7.1. Verstösst ein Mitglied wiederholt gegen die Vereinsstatuten oder gegen die Hausordnung des Kulturzentrums, beschließt der Vorstand nach einmaligem Verweis über den Ausschluss und allfällige weitere Sanktionen.

Organisation

8. Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung (GV),
 - der Vorstand,
 - Revisionsstelle

Generalversammlung (GV)

9. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet alljährlich im September statt.
Ausserordentliche GV's können durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- 9.1 Die Einladung zur GV erfolgt in schriftlicher Form mindestens 14 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 9.2 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
- 9.3 Eine ordnungsgemäss einberufene GV ist immer beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder, ohne die Kinder bei Familienmitgliedschaft.
Sofern das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes vorschreiben, genügt bei Abstimmungen und im ersten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen.
- 9.4 Der Generalversammlung stehen die ihr durch das Gesetz oder diese Statuten übertragenen Befugnisse zu, insbesondere:
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung und des Jahresberichts,
 - Genehmigung der Vereinsrechnung und des Budgets,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren/-innen,
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der GV vom Vorstand vorgelegt werden,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
 - Revision der Statuten und Auflösung des Vereins.

Vorstand

10. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der GV jeweils für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Von jeder Arbeitsgruppe sollte nach Möglichkeit ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- 10.1 Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, insofern sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er vertritt den Verein nach aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigten.
- 10.2 Dem Präsidenten/der Präsidentin stehen keine besonderen Befugnisse und Pflichten zu. Er/sie ist in erster Linie Ansprechpartner/in für Dritte, die sich an den Verein wenden.
- 10.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Verein aus, so findet die Ersatzwahl an der nächsten GV statt. Die Handlungsfähigkeit des Vorstandes bleibt auch beim Fehlen eines Mitgliedes gewahrt.

Rechnungsrevisoren/-innen

11. Die Rechnungsrevisoren/-innen, die nicht dem Vorstand angehören, werden von der Generalversammlung gewählt.
- 11.1 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Wiederwahl ist möglich.
- 11.2. Ihnen steht jederzeit die Einsichtnahme in Bücher und Kasse zu.
- 11.3 Die Jahresrechnung haben sie einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Arbeitsgruppen

12. Die Arbeitsgruppen übernehmen Planung, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen. Jedes Mitglied kann sich dauernd oder sporadisch in einer Gruppe beteiligen.
- 12.1 Die Mitarbeit ist freiwillig und erfolgt ohne Entgelt, soweit sie das eigentliche Kulturprogramm betrifft. Die Ausrichtung einer Entschädigung kann der Vorstand beschliessen, z.B. für die regelmässige Saalreinigung, Sondervorfürungen durch Operateure für Schulen oder für Altersnachmittage u.dgl. Die Mitarbeit soll sich nicht nur auf Veranstaltungen der jeweiligen Arbeitsgruppe beschränken, sondern zu allseitiger Mithilfe und Entlastung führen.
- 12.2 Die Aktivitäten der Arbeitsgruppen, die Saalvermietungen u.a. werden an monatlich stattfindenden Koordinationssitzungen behandelt, an denen auch die zu planenden Einsätze definiert werden. Die Operateure setzen ihre Einsätze autonom fest. Die Koordinationssitzungen sind öffentlich. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder.
- 12.3 Für ihre Vorhaben entwirft jede Arbeitsgruppe (exkl. der Filmgruppe) ein Jahresbudget. Die Budgets werden vom Vorstand genehmigt und von der Kassiererin/dem Kassier in das Gesamtbudget zusammengefasst, wobei nach Rücksprache mit den Arbeitsgruppen Abstriche vorbehalten bleiben.

Finanzen

13. Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus:
 - den Jahresbeiträgen der Mitglieder und der Gönner/-innen,
 - den Erträgen aus Veranstaltungen und Saalvermietungen,
 - Zuwendungen und Schenkungen,
 - Subventionen der öffentlichen Hand.
- 13.1 Die Eintrittspreise sind den Veranstaltungen angemessen anzupassen und dies innerhalb eines Rahmens, der auch für Normalverdienende noch tragbar ist. Die einzelnen Arbeitsgruppen schlagen die grundsätzlich zu geltenden Eintrittspreise ihrer Veranstaltungen dem Vorstand vor. Dieser bewilligt sie dann definitiv.

Für besondere Anlässe können Ausnahmeregelungen getroffen werden, wie z.B. für Theatervorstellungen, die überdurchschnittliche Gagenzahlungen bedingen.
- 13.2 Der Verein verzichtet bei seinen Veranstaltungen auf die kommerziell orientierte und bezahlte Werbung. Der Vorstand kann für einzelne Veranstaltungen eine Ausnahme beschliessen.

13.3 Die Mittel des Vereins werden verwendet für:

- die aus den Veranstaltungen entstehenden Auslagen,
- die Miete der Lokalität,
- den Unterhalt der Geräte und Räume,
- die Information der Mitglieder und Inserate,
- den weiteren Ausbau und Verbesserungen der Infrastruktur, wobei auf einen haushälterischen Mittel-Einsatz zu achten ist.

13.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
Ausschluss der Haftung der Mitglieder für Verluste des Vereins.

Statutenrevisionen

14. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

14.1 Statuten-Änderungen sind auf der GV-Einladung zu traktandieren, damit sie behandelt werden können.

14.2 Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung des Vereins

15. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

15.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert war.

15.2 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

15.3 Die Generalversammlung bestimmt die Liquidatoren und verfügt über einen allfälligen Vermögensüberschuss und die Verwertung der dem Verein gehörenden Einrichtungen und Geräte, wobei sie der Gemeinde Pfäffikon ein Vorschlagsrecht einräumt.

Übergangsbestimmungen

16. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 3. Februar 2000 und wurden an der Generalversammlung vom 28. September 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Pfäffikon, den 1. Oktober 2009

der Präsident:

Marc Holland



die Aktuarin:

Dominique Kastner

